

Leistungsvertrag

Zwischen

Der Pfad ins Leben gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer

(im Folgenden Träger)

und der Stadt/dem Landkreis

.....
Vertreten durch den Oberbürgermeister/den Landrat
dieser vertreten durch sein Jugendamt

(im Folgenden Jugendamt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Träger erbringt im Auftrag des Jugendamtes eine Betreuungsleistung in Form einer Krisenintervention/Clearingphase für folgenden jungen Menschen:

Name:

Geboren:

Wohnhaft:

im Rahmen §§ 27, 35 ggf. i.V.m. 35a SGB VIII (individualpädagogische Einzelbetreuung) als **Reiseprojekt in Deutschland** entsprechend dem Konzept und dem gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan.

§ 2 Kostenerstattung

Das Jugendamt erstattet den laufenden **Tagessatz in Höhe von 960,- €** für die Clearingmaßnahme, welche dem Träger entstehen und zahlt den Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung des Trägers.

Diese erfolgt ab Beginn der Maßnahme.

Außerdem werden folgende Annex-Leistungen monatlich (anteilig) erstattet:

.....**€ Taschengeld** /**€ Bekleidungsgeld**.

Auf Antrag sind bei entsprechendem Bedarf notwendige einmalige Leistungen zu erstatten.

§ 3 Kosten

Der Träger gestaltet die Maßnahme so, dass die im Kostenplan detailliert angeführten Einzeldaten möglichst eingehalten werden. Mehrkosten ohne das Eintreten außergewöhnlicher Umstände gehen auf Kosten des Trägers. Minderkosten sind an das Jugendamt zu erstatten. Eine Kostensatzänderung infolge außergewöhnlicher Umstände ist nur durch schriftliche Änderung dieses Vertrages möglich.

Eine Flexibilität der einzelnen Detailposten untereinander ist zwingend möglich.

Der Personal- und Verwaltungskostenanteil darf nicht auf Kosten der anderen Detailpositionen erhöht werden.

§ 4 Erbringung der Leistung

Der Träger erbringt die Leistung in fachlich einwandfreier Form und durch anerkannte Fachkräfte. Diese sind im Rahmen § 72a SGB VIII überprüft.

Der Träger hat eine 8a-Vereinbarung abgeschlossen, die Bestandteil des Vertrages ist. Oberster Grundsatz für alle Entscheidungen ist das Wohl des jungen Menschen, insofern dass nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Leistung wird fachlich an den Festlegungen des Hilfeplanes orientiert und nur in Absprache mit dem Jugendamt in wesentlichen Details der Ausgestaltung geändert.

Wesentliche Details der Ausgestaltung sind insbesondere:

- Betreuerwechsel
- Änderung der Ausgestaltung / Wechsel des Betreuungsortes bei Standprojekten

Eine sofortige Informationspflicht seitens des Trägers besteht grundsätzlich bei besonderen Vorkommnissen bzw. der Rechtsprechung nach meldepflichtigen Ereignissen, wie beispielsweise:

- erhebliche Erkrankungen des jungen Menschen mit Krankenhausaufenthalt / Psychiatrieaufenthalt
- erhebliche Straftaten oder Straftaten, wegen denen Anzeige erstattet wurde
- Entweichungen über Nacht
- Sicherheitsverwahrung bei Selbst- und Fremdgefährdung / Einweisung Psychiatrie

§ 5 Dauer des Betreuungsverhältnisses

Die Dauer der Kriseninterventionsmaßnahme beträgt **30 Tage ab dem2025** und kann bzw. wird bei pädagogischer Notwendigkeit nach Absprache um **bis zu weitere 60 Tage verlängert werden**. Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen beide Seiten zur sofortigen Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Die jeweils kündigende Seite übernimmt dabei anfallende Restkosten.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

Der Träger übernimmt von den Eltern/vom Vormund (Sorgeberechtigte) die gesetzliche Aufsichtspflicht und überträgt diese wiederum an vertraglich gebundene Betreuer. Der Vormund erteilt dem Träger das Recht, in ihrem Namen

- medizinisch akut notwendigen Eingriffen zuzustimmen bzw. diese vornehmen zu lassen - besondere erlebnispädagogische Aktionen und Maßnahmen mit Einverständnis des jungen Menschen durchzuführen
- den jungen Menschen in aktuellen Dingen rechtlich zu vertreten
- alle Rechte und Pflichten nach BGB, die den Eltern / Vormund zur laufenden Erziehung gegeben bzw. auferlegt werden (Erziehungsberechtigung)

Der Träger schließt notwendige Versicherungen, insbesondere eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung, ggf. auch eine Auslandsrankenversicherung ab.

§ 7 Kontakte / Information

Der Betreuer hat auf Wunsch des jungen Menschen jederzeit bzw. so schnell als möglich den Kontakt zum Jugendamt (ASD) und zu den Sorgeberechtigten (Eltern/Vormund) herzustellen, insofern die Ausgestaltung der Maßnahme das technisch und logistisch zulässt. Dabei gilt in der Regel ein Telefongespräch als ausreichend. Regelmäßige Kontakte zu den nicht sorgeberechtigten leiblichen Eltern/ehemaligen Pflegeeltern/anderen wichtigen Kontaktpersonen werden in Art und Umfang im Hilfeplan geregelt.

§ 8 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage dieses Vertrages sind die §§ 8a, 27, 35, ggf. 35a, 36 und 72a SGB VIII.

Er gilt als individuelle Vereinbarung nach § 78b (1) SGB VIII.

Hilfsweise gilt mit diesem Vertrag der Fall des § 78b (3) SGB VIII als vereinbart.

Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt erfolgt auf der Basis dieses Leistungsvertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung bis**2025**, spätestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind nur im gegenseitigen Einvernehmen und in Schriftform gültig. Die salvatorische Klausel gilt als vereinbart.

Gerichtsstand ist Jena.

Ansprechpartner des Jugendamtes ist:

Ansprechpartner des Trägers ist:

Herr Kröner (Pädagogischer Bereich) Telefon: 0152-31703300

Frau Kröner (Wirtschaftlicher Bereich) email: info@pfadinsleben.de

Pfad ins Leben gemeinnützige GmbH

- eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter Nr. HRB 523195 (Fall1)

Postadresse: Wöllnitzer Str. 6 in 07749 Jena

Email: projektleitung@pfadinsleben.de

.....
Für das Jugendamt

.....
für den Träger

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte Person